

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Situation der Versorgung mit medizinischen Hygieneartikeln

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 31.03.2020 - Drs. 18/6225
an die Staatskanzlei übersandt am 07.04.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 6. März 2020 teilte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in einer Unterrichtung zum Coronavirus bzw. zu COVID-19 mit, dass überplanmäßige Mittel von mehr als 14 Millionen Euro von der Landesregierung zur Verfügung gestellt würden, um damit medizinische Schutzkleidung zu beschaffen. In einer weiteren Unterrichtung zum Coronavirus durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im März wurde bestätigt, dass die Kassenärztliche Vereinigung (KVN) Schutzmaterial für ein halbes Jahr für den ambulanten Bereich bevorratet habe. In weiteren Unterrichtungen gab die Landesregierung bekannt, dass Materialien zwar bestellt, aber nicht angeliefert worden seien. Unterdessen dringen immer wieder Klagen über Mangel an Schutzmaterial (Masken, Handschuhe und Desinfektionsmittel) von Arztpraxen und Klinikpersonal an die Öffentlichkeit.

1. Wie viel Bedarf an Schutzmaterialien wurde seit dem 20. Februar 2020 in Niedersachsen angemeldet (bitte unter Nennung des Stichtages eine exakte Auflistung der einzelnen Antragssteller sowie eine Aufschlüsselung nach Produktgruppen mit Mengenangaben der jeweiligen Posten)?

Die Katastrophenschutzbehörden (Landkreise, kreisfreie Städte und die Städte Hildesheim, Cuxhaven und Göttingen) haben per Amtshilfeersuchen an das Land Anforderungen gestellt, um Notbedarfe zur Erfüllung lebenswichtiger Aufgaben zu decken. Notbedarf im Sinne des Erlasses des MI vom 26.03.2020 ist ein Bedarf ohne den eine Einrichtung des Sozial- und Gesundheitswesens ihren Betrieb oder wesentliche Teil daraus nur noch für eine Woche oder weniger aufrechterhalten kann. Ferner müssen eigene Beschaffungsbemühungen nachweislich ergebnislos gewesen sein und es sind keine lokalen Reserven z.B. von örtlichen Behörden verfügbar. Eine Bedarfsmeldung im eigentlichen Sinne hat nicht stattgefunden. Die Ersuchen an sich waren dabei sehr heterogen. Zum Teil wurden Mengen angefordert, die den Bedarf über Monate decken. Da das Land selbst auf Grund der Mangellage am Weltmarkt nur geringe Bestände der ersuchten Produkte verfügbar hat, konnten die Ersuchen regelmäßig nur teilweise bedient werden. Deswegen war es notwendig, eine entsprechende Priorisierung vorzunehmen und nur den akuten Notbedarf für einen begrenzten Zeitraum zu bedienen. Wenn einem Amtshilfeersuchen nur teilweise entsprochen werden konnte, kommt es regelmäßig vor, dass wenig später, wenn der gelieferte Notbedarf verbraucht ist, ein erneutes Ersuchen gestellt wird. Dieses enthält dann auch Bedarfe aus früheren Ersuchen, die jedoch nicht bedient werden konnten. Insoweit sind die summierten Bedarfe nach der im Anhang beigefügten Tabelle nur bedingt aussagefähig, da diese Dopplungen nicht abgebildet werden können. Sie enthält zum Stichtag 11.04.2020 summiert sämtliche Ersuchen der jeweiligen Behörde.

- 2. Wie hoch ist der Wert der bestellten Hygieneschutzartikel, die nicht in Niedersachsen angekommen sind (bitte mit Nennung des Stichtages sowie Auflistung sämtlicher bestellter Artikel unter Mengenangabe)?**

Bezüglich von nicht gelieferten Bestellungen sind zum jetzigen Zeitpunkt keine negativen Erkenntnisse vorhanden. Nach dem aktuellen Kenntnisstand verzögern sich zwar teilweise Lieferungen, ein kompletter Lieferausfall ist bisher nicht erfolgt.

- 3. Inwiefern wird die o. a. Reserve der KVN auch für stationäre Einrichtungen zur Verfügung gestellt?**

Die KVN kann aus gesetzlichen Gründen nur die persönlichen Schutzausrüstungen für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, sowie für die KVN-Testzentren beschaffen. Die KVN beschafft selbstständig die entsprechenden Schutzausrüstungen und erhält auch in einem geringen Umfang Schutzbekleidung aus der Bestellung des Bundesgesundheitsministeriums. Die Beschaffung der KVN dient ausschließlich der Sicherstellung der ambulant ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Versorgung.

(Verteilt am)